

VORSCHRIFTEN ZUR TEXTILKENNZEICHNUNG

Dieses Merkblatt bietet eine erste Orientierungshilfe zu den gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung von Textilerzeugnissen. Insbesondere finden Sie hier Informationen zu den Vorschriften über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Kennzeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen nach der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung sowie dem deutschen Textilkennzeichnungsgesetz.

1. ALLGEMEINES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Europäische Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, nachfolgend TextilKVO genannt) regelt insbesondere die Art und Weise der Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Sie trifft ferner Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern sowie über die Kennzeichnung nicht textiler Teile tierischen Ursprungs (z. B. Fell oder Leder). Darüber hinaus enthält sie Regelungen über die Bestimmung der Faserzusammensetzung durch quantitative Analyse. Die Verordnung hat zum Ziel das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und dient dem Schutz des Verbrauchers, der sich vor dem Kauf eines Textilerzeugnisses insbesondere über dessen Faserzusammensetzung sowie das Vorhandensein nichttextiler Teile tierischen Ursprungs informieren können soll. Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und bedarf hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht.

Am 24.02.2016 ist das neugefasste deutsche Textilkennzeichnungsgesetz (nachfolgend TextilKennzG genannt) in Kraft getreten. Es schafft die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der TextilKVO und trifft insbesondere Regelungen zur

Ansprechpartner:

Stand: Januar 2022

Informations- und Servicezentrum

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0

E-Mail: info@muenchen.ihk.de

Homepage: www.ihk-muenchen.de

Zuständigkeiten und den Befugnissen der beteiligten Behörden bei der Marktüberwachung und zu Ordnungswidrigkeiten.

Den Wortlaut der TextilKVO und des TextilKennzG können Sie über nachfolgende Links abrufen:

- Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 (TextilKVO) sowie Berichtigungen: www.eur-lex.europa.eu
- Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG): http://www.gesetze-im-inter-net.de/textilkennzg_2016/index.html

2. KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN NACH DER TEXTILKVO

Die TextilKVO enthält insbesondere Regelungen für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern sowie die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen. Neben der Faserzusammensetzung regelt die Verordnung u. a. auch die Etikettierung oder Kennzeichnung von nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs.

Wann ist der Geltungsbereich der TextilKVO eröffnet?

Die Kennzeichnungspflicht nach der TextilKVO gilt für Textilerzeugnisse, wenn sie auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. Textilerzeugnisse in diesem Sinne sind Erzeugnisse, die ungeachtet ihres Herstellungsverfahrens ausschließlich Textilfasern enthalten. Unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 der TextilKVO fallen auch Erzeugnisse, die nicht zu 100 % aus textilen Fasern bestehen, in den Anwendungsbereich der Verordnung. Dies sind zum einen Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %, z. B. Kleidung aus Textilfasern, die auch nichttextile Teile, wie z. B. Knöpfe aus Metall enthält. Zum anderen fallen hierunter Bezugstoffe von Möbeln, Regen- und Sonnenschirmen mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für die Textilkomponenten der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, von Matratzenbezügen und von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen. Sofern wegen Nichterreicherung des Gewichtsanteile nach Artikel 2 Absatz 2 der TextilKVO grundsätzlich nicht kennzeichnungspflichtige Textilien freiwillig gekennzeichnet werden, muss die Kennzeichnung den Vorschriften der TextilKVO

entsprechen, vgl. Artikel 2 Absatz 2 d) der TextilKVO, z. B. bei freiwilliger Kennzeichnung des Futterstoffs einer Lederjacke.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der TextilKVO sind:

- Textilerzeugnisse, die zur weiteren Bearbeitung ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen übergeben werden.
- Maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt werden.

Gibt es Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht?

Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht für diejenigen Textilerzeugnisse, die im Anhang V der TextilKVO aufgelistet sind (Artikel 17 Absatz 2 TextilKVO), z. B. Täschnerwaren aus Spinnstoffen (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke), textile Teile von Schuhen, usw.

Welche Bestandteile eines Textilerzeugnisses sind zu kennzeichnen?

Kennzeichnungs- bzw. etikettierungspflichtig nach der TextilKVO sind nicht alle Bestandteile eines Textilerzeugnisses. Vielmehr sind nach Artikel 19 TextilKVO i. V. m. Anhang VII bestimmte nicht textile (z. B. Metallknöpfe) und näher bestimmte textile Bestandteile (z. B. Bordüren) vom Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses abzuziehen. Angabepflichtig sind nur die Gewichtsanteile derjenigen Fasern, die nach Abzug der nicht zu berücksichtigenden Artikel übrig bleiben (sog. „Nettotextilgewicht“).

In welcher Art und Weise ist die Kennzeichnung/Etikettierung vorzunehmen?

- **Zulässige Faserbezeichnungen und Sprache der Kennzeichnung**

Für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen dürfen nach Artikel 5 TextilKVO grundsätzlich nur die Textilfaserbezeichnungen, die in Anhang I aufgeführt sind, verwendet werden, z. B. Baumwolle, Polyester, usw. Abweichende Faserbezeichnungen, Abkürzungen, Wortverbindungen u. ä. sind nicht zulässig. Zu den Voraussetzungen, unter

denen die Bezeichnungen „sonstige Fasern“, „Halbleinen“ oder „sonstige Fasern“ verwendet werden dürfen, vgl. Artikel 9 Absätze 2 bis 5 TextilKVO.

Zusätzliche Angaben sind nur unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 2 Satz 3 TextilKVO zulässig, d. h. die Angabe ist muss räumlich und grafisch getrennt von der zulässigen Faserbezeichnung erfolgen, z. B. als Klammerzusatz und durch einen Zwischenraum abgesetzt von der Fasergehaltsangabe.

Beispiel: 100% Baumwolle [Bio-Baumwolle].

Für Markenzeichen und Firmenbezeichnungen beachten Sie bitte die Sonderregelungen nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 TextilKVO.

Die Verwendung der Bezeichnung „Schurwolle“ in einem Etikett oder der Kennzeichnung ist in Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III TextilKVO geregelt und ist hiernach nur erlaubt, wenn das Wollerzeugnis ausschließlich aus einer Wollfaser besteht, niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war, keinem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozess unterlegen hat und keiner faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt war. Bei einer Mischung mit anderen Fasern darf die Bezeichnung „Schurwolle“ nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 TextilKVO verwendet werden.

Die Etikettierung oder Kennzeichnung erfolgt nach Artikel 16 Absatz 3 TextilKVO in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Textilerzeugnis dem Verbraucher bereitgestellt wird, es sei denn der jeweilige Mitgliedsstaat trifft eine abweichende Regelung. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Bezeichnungen in anderen Sprachen dürfen, sofern sie der amtlichen Übersetzung entsprechen, als Ergänzung hinzugefügt werden, vgl. § 4 Absatz 7 TextilKennzG.

- **Reine Textilerzeugnisse**

Nach Artikel 7 TextilKVO dürfen nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, mit den Zusatz „100%“, „rein“ oder „ganz“ etikettiert oder

gekennzeichnet werden. Artikel 7 Absatz 2 TextilKVO regelt, unter welchen Voraussetzungen textile Fremdfasern in Textilerzeugnissen, die aus einer Faser bestehen, unbeachtlich sind und legt hierfür Höchstgrenzen fest.

- **Multifaser-Textilerzeugnisse**

Für Textilerzeugnissen, die aus mehreren textilen Fasern bestehen, bestimmt Artikel 9 Absatz 1 TextilKVO, dass die Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Textilfasern in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben sind.

Beispiel: 80% Baumwolle
 20 % Polyester

- **Mehrkomponenten-Textilerzeugnisse**

Für Textilerzeugnisse, die aus zwei oder mehr Textilkomponenten mit unterschiedlicher Faserzusammensetzung bestehen, sieht Artikel 11 Absatz 1 TextilKVO vor, dass auf dem Etikett oder der Kennzeichnung der Textilfasergehalt für jede Komponente gesondert anzugeben ist, z. B. Kleid, dessen Vorder- und Rückenteil einen unterschiedlichen Fasergehalt haben.

Beispiel: Vorderteil: 100% Baumwolle
 Rückenteil: 80% Baumwolle
 20 % Viskose

Eine Erleichterung besteht nach Artikel 11 Absatz 2 TextilKVO für Textilkomponenten, die weniger als 30% des Gesamtgewichts des Textilerzeugnisses ausmachen und bei denen es sich nicht um Hauptfutterstoffe handelt. Sofern beide Voraussetzungen erfüllt sind, muss keine Angabe zu dieser Textilkomponente in der Faserangebotsangabe gemacht werden.

Eine weitere Kennzeichnungserleichterung besteht nach Artikel 11 Absatz 3 TextilKVO für Textilerzeugnisse, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches

Ganzes bilden, z. B. Jacke und Hose eines Anzugs. Hier genügt es, die Angabe zur Faserzusammensetzung nur an einem Textilerzeugnis anzubringen. Die Erleichterung gilt jedoch nur für den Fall, dass beide Textilerzeugnisse dieselbe Faserzusammensetzung aufweisen.

- **Kennzeichnung nicht textiler Teile tierischen Ursprungs**

Ferner ist darüber zu informieren, wenn nichttextile Teile tierischen Ursprungs, etwa Fell oder Leder, in Textilerzeugnissen enthalten sind (Artikel 12 TextilKVO). Erfasst sind in diesem Zusammenhang etwa das Lederlabel an Jeans, an einem Textilerzeugnis angenähte Knöpfe aus Horn oder Daunen. Da das Gesetz keine Mindestmengen vorsieht, sind auch kleinste Mengen zu kennzeichnen, wobei der wörtliche Hinweis „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen, d. h. in unmittelbarer Nähe zur Faserzusammensetzung enthalten sein muss. Die Angabe „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ darf nicht verändert werden. Zusätze, die diese Angabe ergänzen, sind jedoch zulässig.

Beispiel für eine Bluse aus 100 % Baumwolle mit Hornknöpfen:

100 % Baumwolle

Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs (Horn)

- **Wie ist die Kennzeichnung/Etikettierung vorzunehmen?**

- Die Informationen über die Faserzusammensetzung und – sofern vorhanden – die Angabe zu nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs sind durch Einnähen eines Etiketts in das Textilerzeugnis, durch festes Anhängen am Textilerzeugnis mittels Schlaufe (sog. Hangtag) bzw. unmittelbar auf dem Textilerzeugnis selbst durch Aufnähen, Aufdrucken o. ä. anzubringen. Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss ferner dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und – im Falle eines Etiketts – fest angebracht sein. Ein bloßes Beilegen des Etiketts genügt deshalb nicht. Dauerhaft in diesem Sinne bedeutet allerdings nicht, dass die Fasergehaltsangabe für die gesamte Nutzungsdauer des Textilerzeugnisses mit diesem verbunden sein muss. Der Kunde soll jedoch vor dem Kauf die Möglichkeit haben, sich über die Materialzusammensetzung zu informieren.

- Eine Kennzeichnung oder Etikettierung am Textilerzeugnis selbst ist erst dann zwingend erforderlich, wenn es den Verbraucher erreicht. Bei der Lieferung innerhalb der Lieferkette an Wirtschaftsakteure oder zur Erfüllung öffentlicher Aufträge genügt es, wenn die Angabe zur Faserzusammensetzung in den Begleitpapieren (Handelsdokumenten) enthalten ist. Zu den Einzelheiten, vgl. Artikel 14 Absatz 2 und 3 TextilKVO.
- Artikel 16 Absatz 1 TextilKVO stellt sicher, dass sich der Kunde bereits vor dem Kauf über die Faserzusammensetzung informieren können soll, unabhängig davon, wie der Kauf erfolgt. Nach dieser Vorschrift müssen die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 TextilKVO genannten Beschreibungen der Faserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben werden, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. Dies gilt jedoch bei Katalogen und Prospekten nur, wenn dem Kunden eine Bestellmöglichkeit angeboten wird. Werden Textilerzeugnisse hingegen in einem Prospekt ohne konkrete Bestellmöglichkeit beworben, ist dies ohne Textilkennzeichnung möglich.
- Die Vorgaben des Artikels 16 TextilKVO gelten auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Weg erfolgt, z. B. beim Verkauf über Online-Shops.
- Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI TextilKVO lässt eine „globale Kennzeichnung“ der dort genannten Textilerzeugnisse zu, wenn sie von gleicher Art und gleicher Faserzusammensetzung sind. In diesem Fall ist die Verwendung eines einzigen Etiketts, z. B. an der Verkaufseinrichtung (Tisch, Regal, Fach, etc.) für mehrere Textilerzeugnisse ausreichend.
- Eine weitere Erleichterung sieht das Gesetz bei Meterware vor. Hier genügt die deutlich sichtbare Angabe der Faserzusammensetzung auf dem Stück oder auf der Rolle, das bzw. die auf dem Markt bereitgestellt wird (Art. 17 Absatz 4 TextilKVO).

Wer unterliegt der Kennzeichnungspflicht (Artikel 15 TextilKVO)?

Der Verpflichtung zur Etikettierung oder Kennzeichnung nach den Vorgaben der TextilKVO und zur Sicherstellung der Richtigkeit der darin enthaltenen Angabe zur Faserzusammensetzung unterliegt zunächst der Hersteller des Textilerzeugnisses, wenn er dieses in Verkehr bringt, d. h. erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt. Ist der Hersteller nicht in der EU niedergelassen, so treffen diese Pflichten den Einführer.

Auch einen Händler kann als Quasi-Hersteller diese Pflichten haben, wenn er ein Textilerzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

Den Händler als Wiederverkäufer trifft lediglich die Pflicht, sicherzustellen, dass die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnisse gemäß den Vorgaben der TextilKVO gekennzeichnet sind. Es fällt jedoch nicht in seine Verantwortung, die Angabe der Faserzusammensetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Alle vorstehend genannten Wirtschaftsakteure trifft ferner die Pflicht, sicherzustellen, dass (sonstige) Informationen, z. B. werblicher Art, die bei der Bereitstellung auf dem Markt vorgelegt werden, nicht mit den in der TextilKVO vorgesehenen Bezeichnungen von Textilfasern und den Beschreibungen der Faserzusammensetzung verwechselt werden können.

Die Vorgaben der TextilKVO gelten auch für Online-Shops und im Versandhandel sowie im B2B-Bereich.

3. RECHTSFOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG DER KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN NACH DER TEXTILKVO UND DEM TEXTILKENNZG

Nach Artikel 18 TextilKVO überprüfen die nationalen Marktüberwachungsbehörden, ob die Faserzusammensetzung der Textilerzeugnisse mit der angegebenen Faserzusammensetzung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der TextilKVO übereinstimmt. Mit dem am 24.02.2016 in Kraft getretenen TextilKennzG hat der deutsche Gesetzgeber nun u. a. Regelungen zur Durchführung der Marktüberwachungsmaßnahmen (Stichprobenkontrollen, Betretensrechte und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden, Duldungspflichten der betroffenen Wirtschaftsakteure) sowie zu Sanktionen für den Fall eines Verstoßes getroffen. Das TextilKennzG sieht für den Fall einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis

zu € 10.000,-- vor. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können zudem eingezogen werden.

Nach § 47 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden zuständige Marktüberwachungsbehörden im Sinne der TextilKVO.

Künftig ist daher mit einer verstärkten Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden und der Verhängung von Bußgeldern bei Nichtbeachtung der Vorschriften der TextilKVO sowie des TextilKennzG zu rechnen.

Eine Verletzung der Kennzeichnungspflicht nach der TextilKVO kann ferner auch strafrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen (Gewährleistungsansprüche, wettbewerbsrechtliche Ansprüche, Abmahnungen) zur Folge haben.

4. AUFBEWAHRUNGSPFICHTEN NACH DEM TEXTILKENNZG

Nach § 5 TextilKennzG sind die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer und Händler) zur Aufbewahrung von Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Hersteller und Einführer zwei Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden ist. Händler haben die Unterlagen so lange aufzubewahren, wie Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, auf dem Markt bereitgestellt werden.

5. HERSTELLERKENNZEICHNUNG NACH § 6 PRODSG

Textilien fallen als Verbraucherprodukte auch unter die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Über die Vorschriften im Einzelnen informiert Sie unser Merkblatt „Produktsicherheitsgesetz“ abrufbar unter:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/Allgemeine-Produktsicherheit/>

6. PFLEGEKENNZEICHNUNG

Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Textilerzeugnissen mit Pflegehinweisen besteht in Deutschland nicht. Nicht zu unterschätzen ist jedoch, dass die Pflegekennzeichnung Verbrauchern sowie Textilreinigungsbetrieben wertvolle Empfehlungen und Hinweise für eine

sachgemäße Behandlung von Textilien beim Waschen, Bleichen, Trocknen, Bügeln sowie für die professionelle Textilpflege von Textilien an die Hand gibt. Auf der Internetseite www.ginetex.de finden Sie hierzu weitergehende Hinweise.

7. URSPRUNGSKENNZEICHNUNG „MADE IN“

Die TextilKVO sieht keine Verpflichtung zur Herkunftsbezeichnung („Made in...“) vor. Wer dennoch derartige Angaben tätigt, ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Weitere Informationen hierzu enthält unser Merkblatt „Herkunftsbezeichnung“, abrufbar unter: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Internationalisierung/Zoll/Zoll-allgemein/Herkunftsbezeichnung-Made-in-Germany/>

8. WEITERE GGF. ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

Des Weiteren können folgende Vorschriften ggf. zu beachten sein.

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB): <http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html>
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV): <http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/index.html>
- Preisangabenverordnung (PAngV): <http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/index.html>
- 2. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug): http://www.gesetze-im-internet.de/gpsgv_2/index.html
- 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt): http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_8/index.html
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: www.eur-lex.europa.eu
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“): www.eur-lex.europa.eu

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

9. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zu folgenden Themen finden Sie weiterführende Informationen auf unserer Internetseite:

- Produktsicherheit/Schadstoffe/CE-Kennzeichnung: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/>
- Wettbewerbsrecht: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Wettbewerbsrecht-Faires-Werben/>

Informationen zum Thema Textilien finden Sie auch auf folgenden Internetseiten: (nicht abschließend):

- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: www.lgl.bayern.de
- Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e. V. (BTE): <http://www.bte.de/Fachthemen/>
- Gesamtverband der Deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. (Gesamtverband textil + mode): <http://www.textil-mode.de/service/a-z>

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.